



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden  
August-Bebel-Str. 10  
01219 Dresden

Az. 521ppw/020-2020#038  
Datum: 07.09.2021

# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Spurplananpassung Bahnhof Kamenz“**

**in der Stadt Kamenz  
im Landkreis Bautzen**

**von  
Bahn-km 155,900  
der Strecke 6194 Senftenberg - Kamenz (Sachs)**

**bis  
Bahn-km 0,900  
der Strecke 6200 Kamenz (Sachs) - Pirna**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Südost  
Humboldtstraße 25  
04105 Leipzig**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Konzentrationswirkung.....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	6
A.4.2	Ausführungsplanung und Bauablauf.....	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege.....	8
A.4.4	Artenschutz .....	9
A.4.5	Immissionsschutz.....	10
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	11
A.4.7	Denkmalschutz.....	12
A.4.8	Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz .....	13
A.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten .....	14
A.4.10	Vermessung .....	14
A.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	14
A.5	Entscheidung zu den Stellungnahmen .....	15
A.5.1	Zurückweisung von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	15
A.5.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	15
A.6	Hinweise.....	27
A.7	Sofortige Vollziehung .....	27
A.8	Gebühr und Auslagen .....	27
B.	Begründung.....	27
B.1	Sachverhalt .....	27
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	27
B.1.2	Verfahren .....	28
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	29
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	29
B.2.2	Zuständigkeit.....	30
B.3	Umweltverträglichkeit.....	30
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	37
B.4.1	Planrechtfertigung .....	37
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk.....	37
B.4.3	Wasserhaushalt .....	37
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege.....	38
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	38
B.4.6	Artenschutz .....	39
B.4.7	Immissionsschutz.....	40
B.4.8	Denkmalschutz.....	41

B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz .....	41
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	41
B.4.11	Kampfmittel .....	41
B.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	41
B.4.13	VV BAU und VVBAU-STE .....	42
B.4.14	Kapazität .....	42
B.5	Gesamtabwägung .....	42
B.6	Sofortige Vollziehung .....	43
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	43
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	44

## A. Verfügender Teil

### A.1 Genehmigung des Plans

Gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) die Änderungen an der Eisenbahnbetriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes im Rahmen der in Punkt A.2 genannten Planunterlagen mit den in dieser Genehmigung in Punkt A.3 und A.4 getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalte genehmigt.

Das Bauvorhaben liegt in der Stadt Kamenz im Landkreis Bautzen.

Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens ist im Wesentlichen der Rückbau von Gleis- und Weichenanlagen auf den Streckenabschnitten der Strecken 6194 und 6200 im Bahnhof Kamenz.

Zur näheren Erläuterung wird auf die Darstellungen in den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen verwiesen.

### A.2 Planunterlagen

Planunterlagen, die lediglich den Bestand dokumentieren, und Gutachten dienen nur zur Information und sind somit nicht Gegenstand der Plangenehmigung. Der Umfang des Bauvorhabens wird in Punkt B.1.1 dargestellt und ersetzt im Zweifelsfall den Erläuterungsbericht und die anderen Planunterlagen der Vorhabenträgerin.

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht (Seite 1-14)	31.08.2020	genehmigt
2	Übersichtskarten und -pläne		
2.1	Übersichtskarte M ca. 1 : 70.000		nur zur Information
2.2	Übersichtsplan M 1 : 2.500	31.08.2020	nur zur Information
3	Lageplan		
3.1	Lageplan, M 1 : 500	31.08.2020	genehmigt
3.2	Lageplan, M 1 : 500	31.08.2020	genehmigt
3.3	Lageplan, M 1 : 500	31.08.2020	genehmigt
3.4	Lageplan, M 1 : 500	31.08.2020	genehmigt
3.5	Lageplan, M 1 : 500	31.08.2020	genehmigt
3.6	Lageplan, M 1 : 500	31.08.2020	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis (Seiten 1 – 2)	31.08.2020	genehmigt
5	Spurplanskizzen		
5.1	Istzustand, M ohne	21.01.2021	nur zur Information
5.2	Sollzustand, M ohne	21.01.2021	nur zur Information
6	Trassierungsunterlagen		
	Trassierungsentwurf Blatt 1	01.04.2020	nur zur Information
	Trassierungsentwurf Blatt 2	01.04.2020	nur zur Information
7	Bemessung der Tiefenentwässerung		
	Berechnung von Wassermengen und Rohrbemessungen (Anlage 7)		nur zur Information
8	Umweltunterlagen		
8.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Seiten 1 – 34)	01.09.2020	nur zur Information
8.1	Bilanzierung (1 Seite)		nur zur Information
8.2	Planunterlagen		
8.2.1	Bestands- und Konfliktplan (km 155,952 bis km 156,28 Strecke 6194) (km 156,28 Strecke 6194 bis km 0842 Strecke 6200)	25.08.2020	nur zur Information
8.2.1	Maßnahmenplan (km 155,952 bis km 156,28 Strecke 6194) (km 156,28 Strecke 6194 bis km 0,842 Strecke 6200)	25.08.2020	genehmigt
8.3	Maßnahmenblatt (18 Seiten)	26.08.2020	genehmigt
8.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Seiten 1-32)	01.09.2020	nur zur Information
8.5	Artenblatt (6 Seiten)		nur zur Information
9	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung (baubedingt), (Seiten 1 – 50)	26.08.2020	nur zur Information

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Konzentrationswirkung

Die Plangenehmigung hat gemäß § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG die Rechtswirkungen einer Planfeststellung. Demzufolge wird gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch durch die Plan-

genehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folge-  
maßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen  
Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind auch andere behördliche Ent-  
scheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Er-  
laubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.  
Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwi-  
schen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend  
geregelt.

#### A.4 Nebenbestimmungen

##### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Sofern bei den Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies  
der zuständigen unteren Wasserbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dres-  
den, Sachbereich 6) unverzüglich anzuzeigen. Den daraufhin ergehenden behördli-  
chen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe (Alt-  
lagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige untere  
Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde  
ist darüber hinaus beim Eintritt eines Schadensfalles sowie beim Verdacht, dass ein  
Schadensfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, unverzüglich zu informieren. Wur-  
den die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederauf-  
nahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

Die Entwässerungsanlage ist regelmäßig gemäß Richtlinie 836.8001 und 836.4601  
(Punkt 5.3) zu inspizieren und zu warten. Der Abflussquerschnitt ist frei von Ablage-  
rungen und Verkrautung, die die erforderliche Funktionsfähigkeit der Entwässerung  
einschränken, zu halten.

##### **A.4.2 Ausführungsplanung und Bauablauf**

Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau,  
Oberbau und Hochbau (VV BAU) und der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht  
über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE)  
sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen An-  
zeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Diese Plangenehmigung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Medienträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Wird das genehmigte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Angabe des Aktenzeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen.

Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind oder Anlagen bzw. Belange Dritter berühren, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden sowie dritten abzustimmen. Kommt eine solche Abstimmung nicht zustande, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung vor.

Sollten die Maßgaben des Gemeingebrauchs bei der Benutzung öffentlicher Straßen überschritten sein, wie z. B. durch Verkehrsraumeinschränkungen; Baustellenabsperungen; Aufgrabungen und Lademaßüberschreitungen, sind bei der zuständigen Straßenbaubehörde, bei Ortsdurchfahrten bei der Gemeinde, gemäß § 18 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) bzw. gemäß § 29 und § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde entsprechende Sondernutzungen zu beantragen. Die Anträge sind rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel vier Wochen) einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes einzureichen. Erforderliche Umleitungen sind eindeutig auszuschildern. Soweit Straßen, Wege und Flächen zeitweise für Materialablage, als Baustelleneinrichtung sowie als Zufahrt genutzt werden sollten, sind nach Abschluss der Bauarbeiten die Anlagen zu beseitigen und das Gelände in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei allen bauzeitlich genutzten privaten Straßen und Wegen ist vor Beginn der Nutzung eine Beweissicherung vorzunehmen.

Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens und die Erfüllung aller mit dieser Plangenehmigung erteilten Nebenbestimmungen sind - unbeschadet der Erfüllung anderer An-

zeige- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des Aktenzeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Abnahme (Vollzugkontrolle) vor.

Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen aus dem Erläuterungsbericht und den anderen Planunterlagen eingehalten werden und nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien gelten unabhängig davon, ob sie in vorliegender Genehmigung erwähnt werden oder nicht. Insbesondere sind die eisenbahnspezifische Bauregelliste (EBRL) und die eisenbahnspezifische Liste technischer Baubestimmungen (ELTB) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind weiterhin dem zuständigen Bauamt der Stadt Kamenz und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen anzuzeigen.

#### **A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Es ist eine umweltfachliche Baubegleitung, Schwerpunkt Artenschutz, gemäß Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes zu beauftragen, welche im Vorfeld der Baumaßnahme die Eingriffsflächen auf das Vorhandensein von Reptilien (Zauneidechsen) untersucht sowie baubegleitend tätig ist. Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die umweltfachliche Bauüberwachung hat auch die beteiligten Baufirmen in die artenschutzrechtlichen Festlegungen entsprechend einzuweisen. Sollten Zauneidechsen nachgewiesen werden, ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das für die umweltfachliche Bauüberwachung beauftragte Fachbüro, deren Ansprechpartner sowie die Ergebnisse der Vermeidungsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich bekanntzugeben.

Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind so zu errichten, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden. Vorhandener Baumbestand ist - soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten - zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist die Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen oder Röhrichtbeständen in der Zeit vom 01. März bis 30. September grundsätzlich verboten. Sind diese Maßnahmen außerhalb des Fällzeitraumes erforderlich, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.

Die im Erläuterungsbericht beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Maßnahmenübersicht:

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
V1.B/F	Vor-Kopf-Bauweise / Jochweiser Rückbau
V2.F	Bauzeitenregelung bei Gehölzrodung und Baufeldfreimachung
V3.F	Bauzeitenregelung Rückbaumaßnahme
V4.F	Reptilienschutzmaßnahmen
V5.F	Umweltfachliche Bauüberwachung
V6.Bo	Schutz des Bodens durch Schadstoffimmission
S1.B	Schutz und Erhalt von Gehölzbeständen im Baumfeld

#### **A.4.4 Artenschutz**

Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die umweltfachliche Bauüberwachung hat die beteiligten Baufirmen in die artenschutzrechtlichen Festlegungen entsprechend einzuweisen.

Bauarbeiten sind nicht in Zeiten durchzuführen, in denen sich die Zauneidechsen in der Fortpflanzungsphase und in der Winterstarre befinden (Oktober bis Juni) bzw. auf Flächen stattfinden, welche noch nicht von der umweltfachlichen Bauüberwachung abgenommen und freigegeben wurden. Sofern sich die Tiere wider Erwarten noch oder schon in der Winterstarre befinden (im März ist noch damit zu rechnen und dann wieder ab September), sind ggf. in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen festzulegen.

Die Vergrämungsmaßnahme V4.F ist außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Winterruhe der Zauneidechsen durchzuführen und muss zudem mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen. Für die Maßnahme ist folglich ein relativ enges Zeitfenster zwischen Anfang April und Mitte Mai sowie Anfang September sinnvoll.

Die Mäharbeiten sind auf eine Weise auszuführen, dass Verletzungen oder Tötungen von Zauneidechsenindividuen möglichst ausgeschlossen werden. Geeignet sind daher Zeiten, in denen die Tiere inaktiv sind und sich in ihren Verstecken aufhalten (z. B. die Abend- oder frühen Morgenstunden, kalte Tage, während oder unmittelbar nach Niederschlägen, solange die Flächen nass sind).

Die Ausweichquartiere für die Reptilien sind der unteren Naturschutzbehörde, zwecks Feststellung der artenschutzfachlichen Geeignetheit, rechtzeitig vor Beginn des Abfangens bekanntzugeben.

#### **A.4.5 Immissionsschutz**

Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 32. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm). Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, Nr. 3.1.1, sind entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung einzuhalten.

Zum Schutz der Nachbarschaft hat der Vorhabenträger jedwede durch den Betrieb von Baumaschinen verursachten bauzeitlichen Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für die Bauarbeiten gilt ein Nachtbauverbot. Bautätigkeiten sind nur tagsüber in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise (z. B. durch Pressemitteilungen, Postwurfsendungen, Informationsveranstaltungen, Anzeigen in örtlichen Tageszeitungen oder Amtsblättern) mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, welche die Anhaltswerte der DIN 4150/3 überschreiten.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Kreispolizeibehörde zuständig ist und nicht das Eisenbahn-Bundesamt. Hierfür gelten die im Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz (SächsSFG) geregelten Zuständigkeiten.

Es ist sicher zu stellen, dass eine Staubbelastung in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert wird, wie z. B. durch Befeuchten staubender Materialien, insbesondere bei anhaltender Trockenheit und Wind und Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

#### **A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich der Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls im Rahmen des Nachweisverfahrens nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind entsprechend § 13 Abs. 2 SächsKrWBodSchG vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen.

Bei der Verwertung von Altholz ist die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) zu beachten. Altholz ist aus dem Baubereich getrennt auszubauen und zu lagern.

Die Möglichkeit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, zur Überwachung vorgefundener Altlasten und altlastverdächtiger Flächen gemäß § 15 Abs. 2 BBodSchG entsprechende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind, soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten, nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

Soweit für die Errichtung zeitweiliger Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits-, Stellflächen usw. nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und eine - falls erforderlich - Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien vorzunehmen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

#### **A.4.7 Denkmalschutz**

Die bauausführenden Firmen sind darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde), unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle - soweit die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz die Fundstelle nicht früher freigibt - bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Sollte in besonderen Fällen die Einhaltung der Frist von vier Tagen nicht möglich sein, ist dies unter Angabe von Gründen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Entscheidung vor.

Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren, dass sich im Zuge der Erdarbeiten archäologische Untersuchungen und dadurch auch Bauverzögerungen ergeben können. Dann ist den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern des Landesamtes für Archäologie Sachsen uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

#### **A.4.8 Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz**

Für den Fall, dass Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) aufgefunden werden sollten, ist gemäß § 3 Kampfmittelverordnung unverzüglich Anzeige an die nächste Polizeibehörde oder Polizeidienststelle zu erstatten. Das gilt auch im Zweifelsfall.

Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, sind die örtlich zuständige Stadtverwaltung und die Feuerwehr Kamenz sowie die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen in Hoyerswerda rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Flächen für die Feuerwehr sind für den Gefahrenfall für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig freizuhalten (§ 6 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - SächsBRKG).

Notwendige Sicherheitskennzeichen sind an den dafür vorgeschriebenen Stellen anzubringen. Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren (DGUV Information 201 - 049 - Tiefbauarbeiten).

Ständige Erreichbarkeit der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS OSN) in Hoyerswerda

Notruf: 112

Tel.: 03571 19296

Fax: 03571 4765111

E-Mail: [verwaltung@irls-hoyerswerda.de](mailto:verwaltung@irls-hoyerswerda.de)

Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Diesbezüglich hat mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekanntzugeben.

Zu weiteren Fragen des abwehrenden Brandschutzes, die sich während der Planung und Ausführung der Baumaßnahme ergeben, ist der Stadtwehrlleiter der Feuerwehr Kamenz zu beteiligen.

#### **A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten**

Werden Fahrbahnen des öffentlichen Straßennetzes durch den Baustellenverkehr stark verschmutzt, hat die Vorhabenträgerin die Aufgabe diese arbeitstäglich zu reinigen.

#### **A.4.10 Vermessung**

Grenz- und Vermessungsmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind über die Lage der im Baubereich befindlichen Grenz- und Vermessungsmarken vor Baubeginn zu unterrichten.

Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.

Werden Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung durch die Baumaßnahme gefährdet, ist deren Sicherung oder Versetzung beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, zu veranlassen.

#### **A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Sollten im Zuge der Bauarbeiten unbekannte Leitungen angetroffen werden, die keinem Medienträger zugeordnet werden können, ist die Stadt Kamenz darüber zu informieren. Die Möglichkeit einer Bestandsaufnahme der unbekanntem Leitungen ist der Stadt zu gewährleisten.

Die im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen dürfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden. Die der Vorhabenträgerin bereits übergebenen Lage- und Bestandspläne der Medienträger sowie deren Merkblätter sind in der Ausführungsplanung und der Baudurchführung zu beachten.

Im Baubereich befinden sich Kabel und Leitungen der Vorhabenträgerin und ihrer Tochterunternehmen.

## A.5 Entscheidung zu den Stellungnahmen

### A.5.1 Zurückweisung von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

### A.5.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen gaben Hinweise, Anregungen und stellten Bedingungen, über die nachfolgend entschieden wird:

#### A.5.2.1 Landratsamt Bautzen, Geschäftsbereich 2

##### **Macherstraße 55, 01917 Kamenz Schreiben vom 12.04.2021, (61.2-797.118:2021/Bahnhof-KM)**

Die übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachämter des Landratsamtes Landkreis Bautzen geprüft. Im Ergebnis wird mitgeteilt, dass zum geplanten Bauvorhaben vom Grundsatz her keine Bedenken bestehen, wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt seien und die nachfolgenden Hinweise und Anregungen im Rahmen der weiteren Planung bzw. Ausführung beachtet werden.

##### Belange Natur- und Landschaftsschutz

Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehe bei Beachtung folgender Auflagen und der vollständigen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen kein Einwand gegen das o. g. Vorhaben.

##### Auflagen:

- Bevor Reptilien im Baufeld abgefangen würden, sei bei der unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beantragen.
- Die Ausweichquartiere für die Reptilien seien der unteren Naturschutzbehörde, zwecks Feststellung der artenschutzfachlichen Geeignetheit, rechtzeitig vor Beginn des Abfangens bekanntzugeben.
- Der Baubeginn, das Fachbüro für die ökologische Umweltüberwachung und die Ergebnisse der Vermeidungsmaßnahmen seien der unteren Naturschutzbehörde

schriftlich bekanntzugeben, damit die Naturschutzbehörde über die Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG informiert sei.

Die untere Forstbehörde hat festgestellt, dass sich auf der Vorhabenfläche umfangreich eine natürliche Sukzessionsbestockung aus Forstpflanzen eingefunden habe, welche allerdings kein Wald nach § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) darstelle.

Der Rückbau nicht mehr benötigter Bahnanlagen werde begrüßt. Es solle dabei geprüft werden, ob entgegen der Antragstellung (verbleiben und planieren) im Zuge dieser Maßnahmen der vorhandene Schotter in den rückgebauten Anlagen mit aufgenommen und ebenfalls rückgebaut werden könne. Dies würde dem Grundsatz des Gebots der Minimierung der Flächenversiegelung entsprechen.

Es sei auch begrüßenswert, wenn innerhalb dieser Plangenehmigung über den bahnrrechtlichen Widmungszustand für die rückgebauten Flächen entschieden würde.

**Entscheidung:** Die Hinweise zum Artenschutz sind zu beachten. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in Punkt A 4.3 und A. 4.4 in die Plangenehmigung aufgenommen. Das Abfangen der Reptilien im Baufeld ist von der Beachtung des Zugriffsverbots entbunden nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG, da es dieser Maßnahme bedarf, um die Tötung von Tieren während der Baufeldfreimachung zu verhindern. Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte sowie unvermeidbare Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus ist die Maßnahme zum Schutz der Tiere oder Entwicklungsformen erforderlich. Gegenüber der Vorhabenträgerin wurde eine umweltfachliche Bauüberwachung angeordnet. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Abfangen unter Beachtung fachlicher Standards und Sorgfaltspflichten, durch qualifiziertes Personal erfolgt.

Eine Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebsflächen gemäß § 23 AEG (alter Sprachgebrauch Entwidmung“) kann nicht im Rahmen einer vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG erfolgen. Im Übrigen liegt hierzu auch nicht der erforderliche Antrag vor.

Die Vorhabenträgerin erklärte in ihrer Gegenstellungnahme, dass sie die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantrage und der Beginn des Abfangens bekanntgegeben werde. Außerdem gibt die Vorhabenträgerin an, dass in diesem Projekt kein Schotterrückbau vorgesehen sei.

### Belange Wasserschutz

Oberflächenwasser:

In der Planunterlage seien Niederschlagswasserberechnungen enthalten, die die Nutzung vorhandener Systeme ausweisen - ohne Angaben der Einleitstellen. Über den Umfang und die Nutzung von Entwässerungssystemen sei Auskunft zu erteilen bzw. die entsprechende Erlaubnis/Nutzungsgenehmigung vorzulegen.

Grundwasser:

Hinsichtlich der Belange Grundwasser bestehe kein Einwand gegen das Vorhaben. Entsprechend den interpolierten Daten der Stichtagsmessung 2016 des LfULG liege der Grundwasserspiegel bei > 10 m unter Gelände. Die relativ oberflächennahen Baumaßnahmen würden somit nicht in das Grundwasser eingreifen. Im Vergleich vom Istzustand zu Planzustand seien keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser erkennbar.

Die Planumsentwässerung (Niederschlagswasser, temporäres Schichtenwasser) der betroffenen, bestehenbleibenden Gleisbereiche sollte an die bestehende Tiefenentwässerung des Bahnhofsgeländes angeschlossen werden (siehe Belange Oberflächenwasser).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen seien, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. So sei dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe durch die Maßnahmen (z. B. über Baumaschinen und Baufahrzeuge) nicht in den Untergrund gelangen. Betriebsstörungen bzw. Havarien von denen eine Beeinträchtigung des Bodens oder der Wasser- bzw. Grundwasserqualität ausgehe, seien unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Würden organoleptische Auffälligkeiten des Bodens oder des Grundwassers festgestellt, sei die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

**Entscheidung:** Die Hinweise sind zu beachten. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in die Plangenehmigung Punkt A.4.1 aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin erklärte in einer Gegendarstellung, dass das Niederschlagswasser in die Tiefenentwässerung eingeleitet werde, welches an das Entwässerungssystem im Bahnhof anschließe.

#### Belange Immissionsschutz

Die untere Immissionsschutzbehörde, weist darauf hin, dass die zuständige Immissionsschutzbehörde das Eisenbahn-Bundesamt sei.

**Entscheidung:** Die Außenwirkungen des Vorhabens sind durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Verfahrens auch hinsichtlich des Immissionsschutzes zu thematisieren. Durch die in Punkt A 4.5 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommenen Nebenbestimmungen sind diese weitestgehend zu vermindern. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

#### Belange Denkmalschutz

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehe gegen das Vorhaben kein Einwand. Die bauausführenden Firmen seien auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG).

**Entscheidung:** Der Hinweis ist zu beachten. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde vorsorglich in Punkt A.4.7 in die Plangenehmigung aufgenommen.

#### Belange Altlasten, Abfallrecht, Bodenschutz

Seitens des Abfallamtes, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, sei das Vorhaben genehmigungsfähig. Im Erläuterungsbericht von August 2020 seien auf S. 14 „Verzeichnis der einschlägigen Gesetze“ das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung zu ergänzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten seien. Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, seien sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend den §§15 und 28 KrWG ordnungsgemäß zu beseitigen.

Gemäß § 17 KrWG seien Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe werde im Landkreis dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) obliegen. Auf § 3 dessen Benutzersatzung vom 16.12.2014 werde ausdrücklich hingewiesen. Verstöße könnten gemäß § 13 dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Altholz sei gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) grundsätzlich zu entsorgen. Altholz (auch nicht weiterverwendetes Bauholz), sofern es sich nicht um naturbelassenes Holz ohne Holzschutzmittel oder Verunreinigungen handelt, sei entsprechend Anhang III (zu § 5 Abs. 1) AltholzV zu deklarieren und gemäß §§ 8 und 9 AltholzV einer zugelassenen Altholzverwertungs- oder -beseitigungsanlage zuzuführen.

Altholz mit schädlichen Verunreinigungen (z. B. Teeranstrichen oder Imprägnierungen mit teeröhlhaltigen oder anderen Holzschutzmitteln) sei generell als Altholz der Kategorie A IV, Abfallschlüsselnummer (ASN) nach Abfallverzeichnisverordnung (AW) 17 02 04\* „Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ zu entsorgen. Falls die Menge gefährlicher Abfälle > 2 t sei, unterliege sie den gesetzlichen Nachweispflichten. Zur Einhaltung der damit verbundenen Anforderungen an die elektronische Nachweisführung, sei die Beauftragung eines sachkundigen Ingenieurbüros angemessen und geboten. In diesem Falle werde es auch notwendig sein für das Vorhaben beim Landratsamt Bautzen, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, eine vorhabenbezogene Abfallerzeugernummer zu beantragen.

Die Bautätigkeit (Baustelleneinrichtung, Demontageflächen) seien auf bereits anthropogen beeinträchtigte Flächen zu beschränken.

Würden während der Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen oder Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 3 bis 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vorgefunden, so sei durch den Verpflichteten gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodG) das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, als zuständige Behörde umgehend zu informieren.

**Entscheidung:** Die Hinweise sind zu beachten. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in Punkt A.4.6 in die Plangenehmigung aufgenommen.

#### Belange Gesundheitsschutz

Das Gesundheitsamt verweise auf die Sorgfaltspflichten des Bauherrn, so dass während und nach Abschluss der Baumaßnahmen keinerlei Beeinträchtigungen der zentralen Trinkwasserversorgung für o. g. Versorgungsgebiet zu erwarten seien.

Sollten sich im Zuge der Bauarbeiten außergewöhnliche Vorkommnisse im Sinne eines Störfalles im Bereich des zentralen Leitungsnetzes ereignen, so werde gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung -TrinkwV 2001) auf die besonderen Anzeige- und Handlungspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt verwiesen, Im Übrigen würden die Belange des Gesundheitsamtes nicht berührt.

**Entscheidung:** Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Hinweise zugesagt. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

#### Belange Vermessung, Geoinformation

Seitens des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation bestehe unter Beachtung der folgenden Hinweise keine Bedenken.

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) seien Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden.

Zu Raumbezugspunkten im Planungsgebiet habe man sich an den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 32, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden zu wenden.

Innerhalb des Plangebietes werde derzeit keine Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durchgeführt.

**Entscheidung:** Die Hinweise sind zu beachten. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden vorsorglich in Punkt A.4.10 der Plangenehmigung aufgenommen.

#### Belange Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz

Das Ordnungsamt weise darauf hin, dass für den Vollzug der Kampfmittelverordnung die Ortpolizeibehörden gemäß § 6 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) zuständig seien. Anfragen zur Gefahreinschätzung in Bezug auf Kampfmittelfreiheit seien daher bei den zuständigen Städten bzw. Gemeinden als Ortpolizeibehörden zu stellen.

Die Sachgebiete Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst hätten gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, seien die örtlich zuständige Stadtverwaltung und die Feuerwehr Kamenz sowie die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen in Hoyerswerda rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Flächen für die Feuerwehr seien für den Gefahrenfall für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig freizuhalten (§ 6 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - SächsBRKG).

Notwendige Sicherheitskennzeichen seien an den dafür vorgeschriebenen Stellen anzubringen, Gefahrenstellen ausreichend und wirksam abzusperren (DGUV Information 201 - 049 - Tiefbauarbeiten).

Ständige Erreichbarkeit der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS OSN)

Notruf: 112

Tel.: 03571 19296

Fax: 03571 4765111

Es sei sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Diesbezüglich habe mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Den Beschäftigten sei die Notrufnummern bekanntzugeben.

Zu weiteren Fragen des abwehrenden Brandschutzes, die sich während der Planung und Ausführung der Baumaßnahme ergeben, sei der Stadtwehleiter der Feuerwehr Kamenz zu beteiligen.

**Entscheidung:** Die Hinweise sind zu beachten und wurden in den Nebenbestimmungen in Punkt A.4.8 in die Plangenehmigung aufgenommen.

#### Belange Infrastruktur

Aus infrastruktureller Sicht dürfe die geplante Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung des Grundsatzes G4.2.9 des Entwurfes zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien zur Folge haben. Eine mögliche Mitbenutzung des Güterverkehrsabschnittes Kamenz-Bernsdorf müsse auch weiterhin, d. h. nach Rückbau der Gleise, vorgehalten werden.

**Entscheidung:** Durch die vorhabengegenständlichen Maßnahmen werden keine Tatsachen geschaffen, welche die mögliche Mitbenutzung des Güterverkehrsabschnittes Kamenz-Bernsdorf unzumutbar behindern oder unmöglich machen. Die zustandsbedingt zum Rückbau vorgesehenen Infrastrukturelemente betreffen ausschließlich bereits außer Betrieb genommene bzw. stillgelegte Gleise, welche jederzeit wiederherstellbar sind. Die Planfeststellungsbehörde kann grundsätzlich nur auf Antrag des Infrastrukturbetreibers entscheiden und führt keine eigenen Planungen durch. Im Übrigen liegen auch keine Erkenntnisse hinsichtlich einer verdichteten Planung vor, welche zu berücksichtigen wäre und zum Versagen der begehrten Plangenehmigung führen würde.

#### A.5.2.2 Stadt Kamenz

**Dezernat II, Stadtentwicklung/Soziales, SG Stadtplanung/Hochbau  
in 01917 Kamenz  
Stellungnahme vom 28.04.2021, Az.: 601.3 prem**

Die übergebenen Unterlagen wurden durch die Stadt Kamenz geprüft. Im Ergebnis wird mitgeteilt, dass Belange der Stadt Kamenz durch die geplante Maßnahme nicht berührt würden.

Aus den Inhalten der geführten Telefonate habe man festgehalten, dass die geplanten Maßnahmen zur Spuranpassung im Bereich des ehemaligen Bahnbetriebswerkes den Veräußerungsgegenstand der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien— Expose IPE-Nr. 1005900 nicht berühren und somit der Veräußerungsbereich weiterhin ohne Gleis- und Weichenanlagen verbleibt.

Weiterhin halte man fest, dass der Rückbau der Gleisanlagen im Bereich des Güterbahnhofs nur oberirdisch erfolgt und der Rückbau des Schotterbettes im Rahmen der Maßnahme nicht vorgesehen sei.

Entsprechend der Ausführung im Erläuterungsbericht sei die Maßnahme für das Jahr 2022 vorgesehen. Der tatsächliche Maßnahmenbeginn sei der Stadt Kamenz mitzuteilen.

**Entscheidung:** Entscheidungsbedarf ergibt sich hieraus nicht. Die im Erläuterungsbericht getroffenen Aussagen sind Bestandteil der genehmigten Planunterlagen und einzuhalten. Bezüglich der Baubeginnanzeige wird auf Punkt A 4.2 verwiesen.

#### A.5.2.3 Verkehrsverbund Oberelbe

##### **VVO Leipziger Straße 120 in 01127 Dresden Stellungnahme vom 17.03.2021 im Zuge der Kapazitätsveröffentlichung**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) sei nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Übertragung der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs vom 10. Juli 1998 Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Er sei damit zuständige Behörde im Sinne des § 15 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Der ZVOE bediene sich für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben der Verkehrsverbund Oberelbe GmbH, die aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht des ZVOE tätig sei. Der ZVOE sei 100%-tiger Gesellschafter der VVO GmbH. Die VVO GmbH nehme öffentliche Aufgaben wahr und befinde sich somit nicht mit anderen Unternehmen im Wettbewerb.

Der Rückbau der gelb gefärbten Infrastruktur habe aus ihrer Sicht keinen negativen Einfluss auf den aktuellen Betrieb im SPNV. Hinsichtlich Stabilität des aktuellen bzw. kurzfristigen Betriebsprogrammes sowie Abstellmöglichkeiten werde in Absprache

mit dem ab Dezember 2021 zuständigen Verkehrsunternehmen DB Regio Südost auf die Beachtung folgender Punkte hingewiesen:

- 1) Einbindung Gl. 17 direkt vom Bahnsteig Gl. 1: Dies würde zu einer wesentlichen Vereinfachung des bis zu 8x täglichen und ca. 15 Minuten langen Rangierprozesses im Bahnhof Kamenz führen, da die z.T. durch ortsbedienten Weichen einen sehr hohen Zeitbedarf verursache. Durch eine direkte Einbindung Gl. 17 an das Bahnsteiggleis 1 könne zudem Verstärkungen in Zugwendungen realisiert werden und somit Leermittgaben von Verstärkungstriebwagen vermieden werden. Daraus resultierend würde sich eine Abstellung von bis zu 6 Triebwagen in Kamenz ergeben. Über die betrieblichen Belange hinaus würde zudem noch ein Beitrag zur Reduzierung von Umweltbelastungen durch weniger Dieserverbrauch entstehen.
- 2) Fernbedienbarkeit Weichen 16 u. 17: Für alle Fahrten zwischen Bahnsteigbereich und Abstellbereich/Tankstelle (Gl. 17/18) zur Tankstelle sei derzeit eine Ortsbedienung der Weichen 16 u. 17 durch den Tf erforderlich. Während dieser Zeiten sei das Streckengleis Ri. Cunnersdorf ca. 15 Minuten blockiert und auch Einfahrten aus Ri. Pulsnitz nach Kamenz(Sachs) bzw. Ausfahrten aus Kamenz(Sachs) in Ri. Pulsnitz seien nicht zulässig. Eine Einbindung der Weichen 16 u. 17 in das ESZB Pulsnitz würde eine deutliche Vereinfachung der bis zu 8x täglichen Umsetzfahrten mit sich bringen.
- 3) Durch die vom VVO bestellte Taktverdichtung der RB 34 (zukünftige Bezeichnung S 8) Dresden Hbf – Kamenz(Sachs) komme es in der Hauptverkehrszeit (Mo-Fr 5 – 9 Uhr und 14 – 19 Uhr) zu einem Halbstunden-Takt und somit auch zu einer höheren Streckenauslastung im eingleisigen Abschnitt Kamenz(Sachs) – Arnsdorf/Arnsdorf(West). Im Hinblick auf eine ggf. auch steigende Nutzung der Strecke Hosena – Arnsdorf durch den Güterverkehr werde um eine ausreichende Berücksichtigung von Gleiskapazitäten zum Kreuzen bzw. Warten von Zügen gebeten.

Beim angekündigten Rückbau der Infrastruktur sollten folgenden Maßnahmen mittel- bis langfristig berücksichtigt werden und die Flächen hierfür entsprechend vorzusehen:

- 4) Halbstundentakt Dresden – Kamenz (ab 12/2021 in Hauptverkehrszeit, nach Elektrifizierung durchgängig)
- 5) Weiterführung stündlicher Verkehr ab Kamenz Richtung Hosena

- 6) Betrieb mit alternativen Antriebsformen bis zur vollständigen Elektrifizierung bis Hosena

Weitere Anmerkungen:

- 1) Hinsichtlich der verfügbaren Abstellkapazitäten in Kamenz: Das aktuelle Gleis 17, das (auch heute schon) zur Abstellung diene, habe nach Informationen aus dem Infrastrukturregister eine Länge von 217 Metern. Dies sei bei einer Abstellung von geplant 7 Zügen über Nacht nicht ausreichend, insbesondere wenn von bis zu 57 m langen BEMU/HEMU ausgegangen würde (rechnerische Abstelllänge von 400 m). Eine Verlängerung des Gleises 17 sei nicht möglich, da dort der Busbahnhof sowie eine Trafostation der DB Energie stehe.
- 2) Das nebenliegende Tankgleis mit zusätzlichen 105 Metern Länge könne wahrscheinlich aufgrund der Tankstelle nicht elektrifiziert werden und müsse zum Tanken außerdem freigehalten werden.
- 3) Eine einfache Erneuerung der bestehenden gesperrten Gleisanlage scheinere zur Erweiterung der Abstellkapazitäten als planungsrechtlich erheblich einfacher, als der spätere Wiederaufbau dann bereits zurückgebauter Gleise.
- 4) Es würde vorgeschlagen, dass das in der aktuellen Planung zurückzubauende Gleis 5 erhalten und über die dann zu erneuernde Weiche 15 neu eingebunden wird, um dort zukünftig weitere Fahrzeuge abstellen zu können. Die Erhaltung des Gleises 4 sei wahrscheinlich aus Gründen eines zukünftig notwendigen Neubaus/Umbaus des Bahnsteigs für Gleis 3 sowie den heute geforderten Gleismittelenabständen für Rangierwege bei Errichtung von Mastgassen für eine Oberleitung nicht möglich, sollte aber ggf. geprüft werden. Der Neubau des Bahnsteigs für Gleis 3 würde notwendig werden, wenn Kreuzungen zwischen Cunnersdorf und Kamenz im zweigleisigen Abschnitt stattfinden sollen. Der Bahnsteig sei heute nicht barrierefrei und für einen Aufzug könne hier ggf. mehr Breite erforderlich werden.
- 5) Die Erneuerung der Weiche 48 in Bestandslage würde als problematisch angesehen, da für eine Elektrifizierung des Kamener Tunnels mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verschiebung des Gleises in die Tunnelmittelachse anstehe. Dafür müsse dann erneut eine neue Weiche eingebaut werden, da für eine Mittenverschiebung mutmaßlich gerader und abzweigender Strang zu tauschen wären.

- 6) Es müsse darauf geachtet werden, dass die Einbindung eines zweiten Gleises auf der Cunnersdorfer Bahnhofskopfseite weiterhin möglich bleibe, d.h. dort dürften keine Grundstücksverkäufe, Ausweisungen von Ausgleichsflächen etc. stattfinden. Ggf. könne die Weiche 4 in ihrer heutigen Lage außerdem für eine Gleisverbindung zwischen dem neuen zweiten Streckengleis aus Richtung Cunnersdorf und dem Bahnsteiggleis 1 dienen.

**Entscheidung:** Die in der eingereichten Planung benannten Leistungen führen zu keiner Einschränkung der aktuell bestehenden Kapazität im Bahnhof Kamenz und werden in ihrem Umfang, wie beantragt, festgestellt. Der Argumentationen der Vorhabenträgerin konnte weitestgehend gefolgt werden. Auf Grund des fehlenden Planungsvorlaufs mit entsprechenden Festlegungen zu Umsetzungen, Terminen und Finanzierungsmöglichkeiten ist eine Berücksichtigung künftiger Verkehrsanlagen lediglich von Annahmen bestimmt. Eine vorauseilende Umsetzung ist mit hohen Ungenauigkeiten verbunden und damit wirtschaftlich nicht vertretbar. Den Beteiligten wird empfohlen, wie bereits in deren Stellungnahmen geschildert, auch weiterhin die Umsetzung von mittel- und langfristigen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit zu führen und zu gestalten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Argumentation der Vorhabenträgerin an.

Die Vorhabenträgerin erklärte, dass die Erneuerung der Weichen 5, 16, 17, 18 und 48 sowie der Rückbau mit Lückenschluss der Weichen 4 und 15 Bestandteil des Vorhabens (Umsetzung 2022) sei. Gemäß EBA Bescheid 2311-23bsi/002-1107#093 vom 14.10.2019 erfolge bereits im Vorfeld die oberbautechnische Stilllegung der Weichen 4 und 15. Diese Maßnahme führe somit zu keiner Einschränkung der aktuell bestehenden Kapazität im Bahnhof Kamenz. Inhalte dieser Maßnahme sei mit allen Beteiligten bereits im Rahmen der Planungsphase 1 abgestimmt worden. Entsprechend der aktuellen Erkenntnisse aus dem Strukturstärkungsgesetz und dem seitens VVO angedachten Einsatz innovativer SPNV-Fahrzeuge, der angestrebten Verdichtungsleistung bis Kamenz, der Durchbindung der Nahverkehrsleistung Dresden-Kamenz-Hoyerswerda/Senftenberg zeichne sich erhebliche fahrplantechnologische sowie infrastrukturelle Veränderungen auf den Strecken (U.a.6200, 6194) sowie auf den jeweiligen Betriebsstellen ab. Aufgrund eines fehlenden Planungsvorlaufes könne aber zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen zu deren Inhalten getroffen werden. Im Auftrag des VVO wurden durch die TU Berlin bereits erste Machbarkeitsstudien erstellt, in dessen Ergebnis u.a. ein zweites Gleis im Abschnitt Kamenz-Hausdorf erforderlich wäre. Aufgrund dieser unbekanntenen Größen habe seitens Netz Dresden der

Focus weiter auf eine mangelfreie bestehende Infrastruktur im Bf. Kamenz (Sachs) gelegen. Zu den genannten Themen fanden bereits am 22.10.2020 zwischen der DB Netz und der DB Regio erste Abstimmungsgespräche statt. Diese Themen bzw. Wünsche seien durch die DB Regio mit Schreiben (Zeichen P.R.SO-V(2)) vom 17.02.2021 teilweise verändert und erweitert worden. Festlegungen zu deren Umsetzungen (Inhalte), zu Terminen und Finanzierungsmöglichkeiten seien bisher weiterhin offen. Unabhängig davon werde unter Beachtung zeitlicher, technischer und finanzieller Möglichkeiten diese Themen in Zusammenwirken Besteller/ Projekt wie folgt gewertet:

Einbindung Gl. 17 direkt vom Bahnsteig Gl. 1:

- führe zu einer Verkürzung der Nutzlänge im Gleis 17 bzw. Einbindung in Mitte Bahnsteig
- betriebstechnologisch, wirtschaftlich sei dies nicht vertretbar und deshalb solle dieser Wunsch auch perspektivisch nicht weiterverfolgt werden
- Gefährdung der Inbetriebnahme des Maßnahmenkomplexes

Fernbedienbarkeit Weichen 16,17 und 18:

- Da es sich bei dieser Umrüstung um einen erheblichen Eingriff in die Sicherheitstechnik (u.a. 2 neue Rangiersignale, Rangierfahrstraßen) handle, sei eine mögliche Umsetzung weder finanziell noch zeitlich durch das Projekt zu realisieren. Eine Realisierung als separate Maßnahme im Nachgang befinde sich im Prüflauf.

Erweiterung der Abstellkapazität durch Anbindung eines Gleises (ggf. Gleis 5):

- Die Umsetzung sei aufgrund des hohen planerischen bzw. finanziellen Aufwandes (u.a. Weiche, Flankenschutzeinrichtung, Gleis, Beleuchtung) und der damit verbundenen zeitlichen Verschiebung des Projektes abzulehnen.

#### A.5.2.4 Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster / ewagkamenz

##### **An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz Stellungnahmen vom 04.08.2021 und 24.08.2021**

Die ewagkamenz handelt im Auftrag des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster und im eigenen Namen. Die übergebenen Unterlagen wurden durch die ewagkamenz geprüft. Im Ergebnis wird mitgeteilt, dass zum geplanten Bauvorhaben vom

Grundsatz her keine Bedenken bestehen und die Einleitung der zusätzlichen Wassermenge in den vorhandenen Mischwasserkanal des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster möglich sei.

**Entscheidung:** Die in der Bemessung der Tiefenentwässerung vorhandenen Angaben sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster hat der Übernahme der zusätzlichen Wassermengen in sein Kanalnetz zugestimmt. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

A.6 Hinweise

Soweit in den Planunterlagen konkrete Termine für die geplante Baudurchführung der Maßnahmen angegeben werden, unterliegen diese grundsätzlich nicht der Plangenehmigung.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

**B. Begründung**

B.1 Sachverhalt

**B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben liegt in der Stadt Kamenz im Landkreises Bautzen.

Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens ist der Rückbau von Gleisen und Weichen, um diese aus dem Anlagenbestand auszugliedern und dadurch den notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen einzusparen. Der Rückbau der Gleise und Weichen erfolgt inklusive aller vorhandenen Gleisendabschlüsse und Gleisverbindungen. Der vorhandene Schotter in den Anlagen verbleibt und wird planiert. Der Gleisabschluss Gleis V17 wird mit einem Bremsprellbock Typ 4 ohne Verstärkung und ohne Zusatzbremsen ausgestattet.

Für weitere Einzelheiten wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

## **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin), hat mit Schreiben vom 03.09.2020, Az. I.NVR-SO-A (0) He, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Spurplananpassung Bahnhof Kamenz“ beantragt. Der Antrag ist am 04.09.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.02.2021, Az. 521ppw/020-2020#038, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 17.12.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin auf Mängel in den Antragsunterlagen hingewiesen und um Mehrfertigungen der Plangenehmigungsunterlagen gebeten. Mit Schreiben vom 26.01.2021 reichte die Vorhabenträgerin überarbeitete Planunterlagen ein. Am 11.02.2021 stellte die Vorhabenträgerin die Mehrexemplare für die Benehmensherstellung dem Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung. Mit Schreiben vom 16.02.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Benehmensherstellung eingeleitet.

Mit nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt:

- Landratsamt Bautzen
- Stadt Kamenz

Die Frist zur Stellungnahme endete am 16.04.2021. Mit E-Mail vom 19.04.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die fristgerecht eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und um Gegenstellung gebeten. Mit E-Mail vom 30.04.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die fristverlängerte eingegangene Stellungnahme der Stadt Kamenz an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Die Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin ist am 06.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 08.03.2021 die Kapazitätseinschränkungen im Internet veröffentlicht und für Stellungnahmen eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Am 17.03.2021 erfolgte eine Stellungnahme des Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO), welche am 18.03.2021 vom Eisenbahn-Bundesamt zur Beantwortung an die Vorhabenträgerin übergeben wurde. Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin erfolgte am 21.04.2021.

Da die Vorhabenträgerin keine Zustimmungserklärung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster für die Einleitung der zusätzlichen Wassermengen in das Kanalnetz erbrachte, wurde der Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster mit Schreiben vom 31.05.2021 in einer Nachanhörung zur Stellungnahme aufgefordert. Diese erfolgte am 04.08.2021 sowie in Ergänzung am 24.08.2021.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung sind vorliegend erfüllt. Rechte anderer werden nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Andere Rechtsvorschriften schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Eine Rechtsvorschrift im Sinne der Ziffer 3 stellt § 18 Abs. 1 UVPG dar. Eine Plangenehmigung kann somit an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, wenn für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

keine Umweltverträglichkeitsprüfung und aus diesem Grunde keine Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Sinne durchzuführen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Südost.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen und wurde gemäß § 9 Abs. 3 UVPG einer Vorprüfung zur UVP-Pflicht unterzogen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden von der Vorhabenträgerin im Wesentlichen dargestellt.

### **1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich überwiegend um den Rückbau bereits stillgelegter Anlagen, um diese aus Ihrem Bestand und dadurch den notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen auszugliedern.

Es werden die Weichen 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 21, 27, 28 sowie die Gleise 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 zurückgebaut. Der Rückbau der Weichen erfolgt inklusive aller vorhandenen Gleisverbindungen. Der Rückbau der Gleise erfolgt einschließlich der vorhandenen Gleisendabschlüsse. Der vorhandene Schotter in den Anlagen verbleibt und wird planiert. Der Gleisabschluss Gleis V17 wird mit einem Bremsprellbock Typ 4 ohne Verstärkung und ohne Zusatzbremsen ausgestattet.

In diesem Zusammenhang sind weitere Maßnahmen vorgesehen:

- Bettungserneuerung
- Stopf- und Richtarbeiten

- Schweiß- und Schleifarbeiten
- Vorhandene Rangierwege werden wiederhergestellt und zwischen km 156,298 (6194) und km 0,166 (6200) entsteht ein neuer Rangierweg auf einer Länge von 243 m und mind. 80 cm Breite
- Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Gleiserneuerung
- Anpassung Kabelführungssystem an die neuen Standorte der Achszähler
- Neubau einer Tiefenentwässerung zwischen Weiche 4 und Weiche 18 Bf. Kamenz und Anschluss an die Bestandsanlagen
- Anpassungen der Leit- und Sicherungstechnik,
- An Weichen 5, 16-18 und 48 Erneuerung der Heizstäbe und der Anschlusskästen,
- Rückbau entbehrllicher Anlagen der Gleisfeldbeleuchtung, Neubau Gleisfeldbeleuchtung an neuem Rangierweg (km 156,298).

Das Baugeschehen erfolgt in verschiedenen Sperrzuständen und dauert ca. 30 Tage. Die Zufahrten zur Ladestraße und zum Baufeld des Rückbaubereichs erfolgen über vorhandene Straßen. Die Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen befinden sich auf dem Gelände der DB Netz AG. Es werden keine zusätzlichen unbefestigten Flächen versiegelt. Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt ca. 40.000 m<sup>2</sup> (5.000 m<sup>2</sup> anlagebedingt, 5.000 m<sup>2</sup> baubedingt, 30.000 m<sup>2</sup> Rückbaufläche). Die geschätzte Menge der Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 beträgt 1.500 t. Diese wurden als nicht gefährlich eingestuft.

## 2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit wird insbesondere hinsichtlich Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Planvorhaben Spurplananpassung Bf Kamenz auf den Bahn-Strecken 6194 und 6200 befindet sich in der Stadt Kamenz des Landkreises Bautzen im Bundesland Sachsen. Das Gebiet ist dem Naturraum „Norddeutsches Tiefland“ zuzuordnen.

Das Plangebiet ist auf Grund seiner engen Bindung an die Bahnbetriebsanlagen vorwiegend durch anthropogen überformte Biotoptypen bestimmt. Abschnittsweise bestimmen Gewerbeflächen und Siedlungsbereiche sowie die gehölzumsäumte Verkehrsinfrastruktur das Gebiet.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Schutzgebiete, sowohl Naturschutzgebiete wie auch Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete, sind im Planungsraum nicht ausgewiesen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Lebensräume von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäischer Vogelarten sowie von sonstigen besonders oder streng geschützten Arten.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVP-Gesetz Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVP-Gesetz auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVP-Gesetz für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

#### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Westlich an den Bahnhof angrenzenden Bebauungen sind als Gewerbe- und Mischgebiete (GE, IRW 65/50 / MI, IRW 60/45) charakterisiert. Die östlich gelegenen Gebiete werden sowohl als Allgemeine Wohn- als auch als Mischgebiete (WA, IRW 55/40 / Mi, IRW 60/45) eingestuft.

Für die Arbeiten zur Spurplananpassung werden in der Umgebung des Vorhabens am Tage überwiegend keine erheblichen Lärmbelastigungen erwartet, da die Richtwerte der AVV Baulärm nur gering bis maximal 10 dB überschritten werden. Werden die Arbeiten auch im Nachtzeitraum durchgeführt, treten bei allen Baulärmsituationen Richtwertüberschreitungen auf. An Gebäuden im Nahbereich der Baustelle werden Pegel darüber berechnet. Hier können erhebliche Lärmbetroffenheiten nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen werden daher die Rückbauarbeiten ausschließlich tagsüber von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt, sowie an Sonn- und Feiertagen gänzlich vermieden. Es werden keine Nacharbeiten durchgeführt. Den organisatorischen Maßnahmen (Benachrichtigung der Anwohner) kommt eine besondere Bedeutung zu. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht vorhanden.

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet (Eingriffsfläche) ist im Bestand charakterisiert von Ruderalfluren, Gehölzgruppen (Pioniergehölze, Sträucher) sowie Bahnbetriebsanlagen. In der Gesamtbewertung ist das Schutzgut der Biotoptypen durchschnittlich als „mittel“ zu bewerten. Geeignete Habitate für Reptilien und Brutvögel befinden sich im Wirkraum des Vorhabens. Eine Habitateignung als Lebensraum für planungsrelevante Säugetiere, Amphibien und Wirbellosen wurden nicht festgestellt. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes (UG) für die Fauna wird aufgrund des Vorhandenseins von bahnbegleitenden Gehölz- & Baumbeständen sowie Ruderalfluren in der ansonsten anthropogen geprägten Umgebung insgesamt als „mittel“ eingestuft.

Die Maßnahme wird gleisgebunden durchgeführt, dennoch werden BE-Flächen zur Lagerung von Materialien und ein Vegetationsrückschnitt zum Rückbau der Gleise & Weichen notwendig. Mit der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu einem Verlust von 430 m<sup>2</sup> Ruderalflur und 2.900 m<sup>2</sup> jungen Gehölzen (Birke und Fichte max. 20 cm Ø, Brombeere) im Zuge der temporären Flächennutzung als Baustelleneinrichtungs-, Lager- & Demontageflächen. Der Rückschnitt erfolgt gesamstreckenhaft im Umfang beidseitig 3 m ab Gleisachse (innerhalb der Sicherheitszone). Der Verlust der Habitatstrukturen durch Rückschnitt und Vegetationsentfernung kann jedoch durch im Bestand vorhandene angrenzende Gehölzbestände und Habitatstrukturen aufgefangen werden.

Durch die Bautätigkeit entstehen optische & akustische Störungen die auf die Fauna wirken. Die temporär verstärkte Präsenz und Dominanz des Menschen auf der Baustelle können zur Verdrängung bzw. Verschiebung des Arteninventars führen. Nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten kann sich der ursprüngliche Zustand jedoch wiedereinstellen. Es kann zu einer bauzeitlichen Unterbrechung von Wanderbewegungen (Barrierewirkung) insbesondere für Reptilien kommen. Die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora sind auf die Bauzeiten sowie örtlich auf die Baustelle begrenzt. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht abzuleiten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V 1.B/F Vor-Kopf-Bauweise/ Jochweiser Rückbau (Wanderbaustelle)
- V 2.F Bauzeitenregelung: Gehölzrodung und Baufeldfreimachung (Avifauna) im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar
- V 3.F Bauzeitenregelung: Rückbaumaßnahme (Reptilien/ Bodenbrüter) zwischen Ende Juli bis Oktober

- V 4.F Reptilienschutzmaßnahmen (Vergrämungsmahd, Abfangen und Umsetzen)
- V 5.F Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung
- S 1.B Schutz und Erhalt von Gehölzbeständen im Baumfeld (Absperrung mittels Flatter-band)

Die temporär beanspruchten Flächen können nach Abschluss der Bauarbeiten der Sukzession unterliegen. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der verbleibenden Saatmengen eine natürliche Regeneration der Gesamtfläche erzielt werden kann. Die vorhandene Vegetation wird sich über einen kurzfristigen Zeitraum (bis max. 5 Jahre) wiedereinstellen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ werden durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen abgewendet. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da bereits durch die Umsetzung des Vorhabens, insbesondere Entsiegelung/Rückbau, ein Kompensationsüberschuss entsteht.

#### Schutzgut Fläche

Das Schutzgut „Fläche“ ist durch bauzeitlich bedingten Bedarf betroffen. Die Baumaßnahme wird zwar gleisgebunden realisiert, dennoch wurde in Bezug auf Lagermöglichkeiten eine zusätzliche bauzeitliche Flächeninanspruchnahme auf ausgewiesenen Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) von ca. 5.000 m<sup>2</sup> festgelegt. Die bauzeitlich genutzten Lagerflächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den natürlichen Zustand zurückversetzt.

Mit dem Weichenrückbau findet eine Flächenentsiegelung durch die Schienen- und Schwellenentnahme statt und ist somit positiv zu bewerten. Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben. Mit der Baumaßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Fläche“ zu erwarten.

#### Schutzgut Boden

Der natürliche Boden ist im Vorhabenbereich durch Gleisanlagen anthropogen überformt. und durch die gewerbliche Nutzung der Nebenflächen gekennzeichnet. Die biotische Funktion als Lebensraum ist daher als „gering“ einzustufen. Der Versiegelungsgrad liegt bei etwa 70 - 80 %. Es sind keine seltenen Böden sowie Bodenformen mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung oder besonderen Standorteigenschaften vorhanden. Bestehende Vorbelastungen ergeben sich u. a. aus Schadstoffeinträgen

der bestehenden Verkehrsanlagen sowie durch die potenzielle Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf angrenzenden Flächen. Es besteht die Gefahr des potentiellen Schadstoffeintrags in den Boden. Aus diesem Grund sind alle einzusetzenden Geräte und Baufahrzeuge auf ihren ordnungsgemäßen Stand zu prüfen. Leckagen an einzusetzenden Geräten und Baufahrzeugen während des Bauablaufes können nicht ausgeschlossen werden, so dass auf der Baustelle stets Bindemittel (z. B. Ölbindemittel) zur schnellen Beseitigung vorhanden sein müssen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V 6.Bo Schutz des Bodens durch Schadstoffimmissionen.

Bei Unfällen austretende Schadstoffe sind sofort ordnungsgemäß zu Beseitigung. Bei sonstigen gefährlichen Stoffen (z.B. Lösungsmittel, teerhaltige Emulsionen) sind die Schutz- und Gebrauchsbestimmungen einzuhalten. Weiterhin gelten die ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen. Das Vorhaben ruft keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Boden“ hervor.

#### Schutzgut Wasser

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Grundwasserkörper im Plangebiet heißt „Kamenz“ und besitzt einen schlechten chemischen und mengenmäßigen Zustand. Der Grundwasserflurabstand beträgt mindestens 10 Meter, so dass keine Entnahme oder Grundwasserhaltung während der Bauphase notwendig ist und somit auch die Gefahr einer Verunreinigung gering ist. Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V 6.Bo „Schutz des Bodens durch Schadstoffimmissionen“ schützt ebenso das Grundwasser vor Schadstoffeinträgen. Für das Schutzgut „Wasser“ entstehen keine Beeinträchtigungen.

#### Schutzgut Klima und Luft

Die lokal und zeitlich begrenzten, baubedingten Emissionen an Stäuben und Luftschadstoffen sind durch den vorhandenen Luftaustausch als „gering“ zu bewerten. Das Schutzgut Klima und Luft wird durch das Vorhaben aufgrund seiner Dimensionen, der bei Abschluss des Bauvorhabens erreichten Entsiegelung nicht beeinträchtigt.

#### Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist anthropogen vor allem durch eine bahnbetriebliche und gewerbliche Nutzung, aber auch durch Siedlungsstrukturen mit

Wohnbebauung geprägt. Somit sind Vielfalt, Natürlichkeit und Eigenart stark eingeschränkt gegeben. Die Bahnanlagen und ihr direktes Umfeld erscheinen meist durch Gehölzaufwuchs oder Bäume eingegrünt. Weiterhin strukturieren, städtische Bebauung, Sukzessionsflächen und Gebüsche die Landschaft. Abschließend ist das Landschaftsbild mit einer geringen Bedeutung zu beurteilen. Es werden keine landschaftsprägenden Bestandteile beseitigt oder verändert. Das Schutzgut „Landschaft“ wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im UG befindet sich das Kulturdenkmal 09227733 Empfangsgebäude, ehemaliger Inselbahnhof mit 18 Gleisen im Bf. Kamenz. Dieses unterliegt keiner Beeinflussung durch die Baumaßnahme.

#### Bewertung der Auswirkungen durch Wechselwirkung

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse, das Prozessgefüge, ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachten Veränderungen des Prozessgefüges. Als relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist die temporäre Inanspruchnahme des mit Vegetation bestandenen Bodens (Fläche) zu nennen, der folglich auch in einer anteiligen Beanspruchung der Lebensräume von Reptilien und Vögeln sowie von Pflanzen resultiert. Diese Wechselwirkungen verstärken einander jedoch nicht und sind in ihrer Wirkung auf die Bauzeit beschränkt. Eine nachhaltige Veränderung der Wechselwirkungen ist nicht erkennbar.

#### 4. Ergebnis

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Umwelterklärung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzfachbeitrag
- Baulärmgutachten

ergibt sich nach überschläglicher Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entschei-

derungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

#### B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

##### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Baumaßnahme befindet sich im Bahnhof Kamenz (Sachs) auf der Strecke 6194 Senftenberg – Kamenz (Sachs) und Strecke 6200 Kamenz (Sachs) – Pirna. Geplant ist der Rückbau mit Lückenschluss der Weichen 4 und 15 sowie der ersatzlose Rückbau der bereits stillgelegten Gleise 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und Weichen 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 21, 27, 28. Ebenso wird die Weiche 17 von einer DKW in eine EW umgebaut. Damit werden alle bereits stillgelegten Anlagen zurückgebaut. Hohe Aufwendungen für die Instandhaltung entfallen.

Die Funktionsfähigkeit der Bahnhofsgleise wird durch die Lückenschlüsse nicht beeinträchtigt. Die Streckenkapazität der Streckengleise bzw. die Durchlassfähigkeit des Bahnhofes wird durch die Maßnahme nicht beeinflusst. Mit dem Entfall der Anlagen sind keine weiteren Kapazitätseinschränkungen verbunden.

Die Baumaßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

##### **B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk**

Abweichungen vom technischen Regelwerk bestehen nach Angabe der Vorhabenträgerin nicht.

##### **B.4.3 Wasserhaushalt**

Die vorliegende Planung löst keine Änderung der bestehenden Entwässerungssituation aus. Es erfolgt lediglich eine Erweiterung der bahneigenen Entwässerungsanlage verbunden mit einer Erhöhung der Einleitmenge um 11,53 l/s gemäß Ansatz des vorliegenden Bemessungsfalls in den Mischwasserkanal des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster. Die Berechnung der Vorhabenträgerin ist nachvollziehbar

und plausibel. Der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster hat der Einleitungen von zusätzlichen Wassermengen grundsätzlich zugestimmt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat vorsorglich Auflagen zum Wasserschutz in Punkt A.4.1 erlassen. Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

#### **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Vorhabenträgerin hat einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit dem Ziel erstellt, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder vermindern sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. Darin hat sie gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die entsprechenden Angaben zu Art und Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs angemessen dargestellt.

Die vorgesehenen Änderungen sind auf Flächen vorgesehen, die dem Eisenbahnzwecke zu dienen bestimmt und entsprechend vorgeprägt sind. Darüber hinaus werden temporär Flächen beansprucht, die in Form von Zufahrten und Baustelleneinrichtungsf lächen zwangsweise zur Vorhabenrealisierung benötigt werden. Die Areale, die nicht zwingend für die Baustelleneinrichtung vorgesehen sind, sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vor einer baubedingten Inanspruchnahme bzw. einer Beschädigung durch Baufahrzeuge zu schützen.

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden, die einer Kompensation bedürfen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

#### **B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

Von dem Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesetzlich geschützten Biotop § 30 BNatSchG i. V. m. § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) berührt. Konflikte zum Biotopschutz bestehen demnach nicht.

Die Betroffenheit besonderer Schutzgebiete im Sinne §§ 23 bis 25 und 27 bis 29 BNatSchG ist zu verneinen.

#### **B.4.6 Artenschutz**

Im Artenschutzfachbeitrag wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erarbeitet. Diese wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend aufgenommen und sind Inhalt der Maßnahmenblätter. Die Maßnahmen stellen sicher, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für gesetzlich besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vermieden wird. Alle europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt. Daher sind die erforderlichen Baufeldfreimachungen, analog den Vorgaben des § 39 BNatSchG bzw. § 25 SächsNatSchG, im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. vorgesehen.

Mit Beginn des Bauvorhabens sind die Baumaßnahmen, insbesondere in Bereichen die potentiell für Zauneidechsen in Frage kommen (Gleisanlage), unter artenschutzfachlichen Aspekten zu überwachen und zu begleiten. Demzufolge ist eine umweltfachliche Bauüberwachung durchzuführen. Um die Verletzung und Tötung von Reptilien und peripherer Amphibien im Baustellenbereich zu vermeiden, sind Reptilienschutzmaßnahmen durch Vergrämung, Abfangen und Umsetzen vorgesehen. Die zeitliche Beschränkung der Vergrämungsmaßnahme begründet sich darauf, dass in der Winterruhe keine Eidechsen und während der Fortpflanzungszeit die Eier nicht vergrämt werden können. Zudem vermeidet das Einhalten dieses Zeitfensters den Eintritt des Störungsverbot (LUBW 2014). Den Tatbestand des Störungsverbot kann auch eine zur Vermeidung des Tötungsrisikos angeordnete Maßnahme wie die Vergrämung erfüllen. Weder dem Wortlaut der nationalen Norm noch des Art. 5 Buchst. b VRL bzw. des Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL lassen sich Anhaltspunkte für eine dies von vornherein ausschließende Auslegung des Störungsverbot entnehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 zum Verbot des Fangens geschützter Arten). Die Motivation einer Vergrämungsmaßnahme spielt keine Rolle für ihre rechtliche Beurteilung (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 44 Rn. 16). Im vorliegenden Fall handelt es sich damit nicht um eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2 BNatSchG, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse nicht verschlechtert. Als lokale Population ist vorliegend diejenige anzusehen, welche sich im Trassenbereich befindet. Der Erhaltungszustand dieser lokalen Population verschlechtert sich nicht, weil von einem Erfolg der Vergrämungsmaßnahme ausgegangen werden kann, die lokale Population also sozusagen verschoben wird und sich am

neuen und aufgewerteten Ausweichhabitat fortpflanzt und darüber hinaus die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bautätigkeiten der Art wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 - 9 A 8/17 -, BVerwGE 163, 380-410).

Eine Verletzung des artenschutzrechtlichen Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt bei Vorhaben nicht vor, wenn die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang durchgängig erhalten bleibt. Um den Ansprüchen des räumlichen Zusammenhanges gerecht zu werden, müssen die Ersatzlebensräume in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen (LANA 2010).

Durch die Vergrämungsmaßnahme der Zauneidechse wird sichergestellt, dass sich die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf unbesiedelte Habitatstrukturen beschränkt. Um einen höchstmöglichen Schutz von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) zu erzielen und den Individuen mit direktem Schotterbezug und präferierten Dasein in Randbereichen der Rückbaubereiche eine Fluchtmöglichkeit zu gewähren, ist eine Bauzeitenbeschränkung zwischen Ende Juli bis Oktober vorgesehen. Diese liegt außerhalb der Paarungs- und Eiablagezeit sowie der Überwinterungszeiten von Reptilien. Die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung dient ebenso dem Schutz von Bodenbrütern, da das Brutintervall vorrangig zwischen Ende April bis Mitte Juli liegt.

Das geplante Vorhaben ist unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für alle geschützten Arten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, als zulässig einzustufen. Die Thematisierung von Befreiungstatbeständen nach § 67 BNatSchG ist entbehrlich.

#### **B.4.7 Immissionsschutz**

Bauzeitlich kommt es durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit zur verstärkten Emission von Abgasen und Lärm. Zur Minderung der Geräusche sieht die Vorhabenträgerin entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor. Für die Bautätigkeiten ist grundsätzlich der Tageszeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr vorgesehen. Kurzzeitig sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostiziert. Weitere Einschränkungen der Betriebszeiten kommen nicht in Betracht, da sie zu einer deutlichen Verlängerung der Bauzeit führen würden, ohne die Richtwertüberschreitung vollumfänglich auszuschließen.

Aufgrund der Abstandsverhältnisse zur benachbarten Bebauung (> 20 m) wird eingeschätzt, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 auch bei erschütterungsintensiven Verdichtungsarbeiten eingehalten werden. Gebäudeschäden sind somit nicht zu erwarten. Mit Belästigungen der Anwohner durch Erschütterungen muss ebenfalls nicht gerechnet werden

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in Punkt A.4.4 erlassen. Danach ist das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

#### **B.4.8 Denkmalschutz**

Im angrenzenden Bereich der Baumaßnahme befindet sich das unter Denkmalschutz stehende Bahnhofsempfangsgebäude (Nr. 09227733), welches bei ordnungsgemäßer Baudurchführung nicht berührt bzw. beeinträchtigt wird.

#### **B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz**

Bezüglich des bauzeitlichen Brand- und Katastrophenschutzes wurden unter Mitwirkung der beteiligten Fachbehörden entsprechende Nebenbestimmungen in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen. Im Zuge des Vorhabens erfolgen keine grundlegenden Änderungen am Bahnkörper bzw. der Trassierung, die im Hinblick auf potenzielle Störfallrisiken gemäß § 8 UVPG zu berücksichtigen wären.

#### **B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Im Baubereich befinden sich keine Medien Dritter, so dass Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen nicht erforderlich werden.

#### **B.4.11 Kampfmittel**

Gemäß der Kampfmittelauskunft v. 14.08.2020 ist für das betreffende Gebiet beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln liegen nicht vor.

#### **B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die Baumaßnahme findet ausschließlich auf Grundstücken der DB Netz AG statt. Rechte Dritter sind von der Baumaßnahme nicht beansprucht.

#### **B.4.13 VV BAU und VVBAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht. Die Anforderungen der Technischen Spezifikationen Interoperabilität (TSI) sind vorliegend nicht einschlägig.

#### **B.4.14 Kapazität**

Von den geplanten Maßnahmen sind keine Anschlussbahnen betroffen. Einschränkungen der Streckenkapazität ergeben sich nicht. Unbeschadet dessen prüfte das Eisenbahn-Bundesamt erneut die verkehrliche Entbehrlichkeit dieser Anlagen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit. Mit Schreiben vom 08.03.2021 wurde die Kapazitätsänderung des Bauvorhabens im Internet veröffentlicht. In der anschließenden vierwöchigen Meldefrist übergab der Verkehrsverbund Oberelbe mit Stellungnahme vom 17.03.2021 Hinweise und Anmerkungen zur geplanten Spurplananpassung (siehe Punkt 5.2.3). Einwände wurden nicht beigebracht. Es liegen somit diesbezüglich keine Versagensgründe vor.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß Stellungnahme der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele im Sinne der Daseinsvorsorge und unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen. Die Planung berücksichtigt, ergänzt durch die Nebenbestimmungen der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, in ausgewogenem Maße die Interessen der beteiligten Fachbehörden und Dritter. Für die zur Realisierung der Maßnahme sind keine Grundstücksinanspruchnahmen Dritter erforderlich. Die Umweltverträglichkeit wurde bereits unter einem gesonderten Punkt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden durch die Planfeststellungsbehörde im Verfahren beteiligt. Für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Das gilt

auch für die Betroffenen. Das abwägungserhebliche Material wurde daher vollständig ermittelt. Die überwiegende Mehrzahl vorhabenbezogener Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurde in der Plangenehmigung berücksichtigt. Wenn im Einzelfall ein Hinweis oder eine Forderung nicht berücksichtigt werden konnte, wurde dies ausführlich begründet. Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Sächsischen Oberverwaltungsgericht  
Ortenburg 9, 02625 Bautzen**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Dresden**